

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2014/040/2 freigegeben
--

Amt: 30 Juristischer Referent Verfasser: Herr Helmut Weichlein	Datum: 09.10.2014
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozial- und Kulturausschuss	21.10.2014	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	22.10.2014	nicht öffentlich
Technischer und Umweltausschuss	23.10.2014	nicht öffentlich
Stadtrat	06.11.2014	öffentlich

Betreff:

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital

Sach- und Rechtslage:

- Neuerlass der Hauptsatzung, Vorlagen-Nr. B 2007/051/2, Beschluss-Nr. 007/2008
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung – enthalten in der Satzung zur Aufhebung des Abwasserbetriebsausschusses, Vorlagen-Nr. B 2010/071, Beschluss-Nr. 079/2010
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, Vorlagen-Nr. B 2012/081/2, Beschluss-Nr. 003/2013

Aufgrund des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts traten am 01.01.2014 Änderungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Kraft, die Auswirkungen auf die Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital haben. Die Verwaltung hat sich bei der Änderungssatzung, insbesondere der Neufassung von Paragraphen, an der Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) orientiert.

Wesentliche Änderungen in der Gemeindeordnung sind z.B.

- Absetzung des Quorums für ein Bürgerbegehren von 15 % auf 10 %, § 25 Abs. 1 SächsGemO
- Neufassung § 28 Abs. 2 SächsGemO mit Katalog der sogenannten Vorbehaltsaufgaben für die der Stadtrat allein verantwortlich ist und welche er nicht auf einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen kann
- ausdrückliche Einräumung des Rechts an die Kommunen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einzuwerben und anzunehmen oder an Dritte zu vermitteln, die sich an der Aufgabenerfüllung beteiligen; Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich durch den Oberbürgermeister oder die Bürgermeister; Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung durch den Stadtrat in öffentlicher Sitzung, § 28 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 73 Abs. 5 SächsGemO
- Vereinfachung der Vorschriften über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse durch zusätzliche Einführung eines Benennungsverfahrens, § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO.

In der Vorberatung im Sozial- und Kulturausschuss am 23.09.2014, Technischen und Umweltausschuss am 24.09.2014 und Finanz- und Verwaltungsausschuss am 25.09.2014 wurde deutlich, dass sowohl Paragraphenverweise als auch die bisherige Fassung des § 4 Abs. 2 Hauptsatzung, s.g. Vorbehaltskatalog, weiter gewünscht sind. Dem wurde mit der 2.

Version dieser Beschlussvorlage nachgekommen.

Im Zuge der Änderungssatzung bietet es sich an, die seitens der Verwaltung bereits vor längerem avisierte „Schuldenbremse“ in die Hauptsatzung aufzunehmen, vgl. dazu den neuen § 3a. Damit soll sichergestellt werden, den in Freital bereits seit Jahren eingeschlagenen Weg des Schuldenabbaus auch zukünftig konsequent fortzusetzen.

Wenngleich Freital bei der Schuldenbremse auch noch eine Art Vorreiterrolle zugesprochen werden kann, ist dennoch festzustellen, dass die Thematik kommunal mehr und mehr an Interesse gewinnt. Dies zeigt sich an Beispielen wie Mannheim (BW), Düsseldorf (NRW), Hockenheim (BW), Bergheim (NRW), Freudenberg (NRW), Jena (Thür.), aber auch Dresden und Radebeul in Sachsen.

Es sollte klar sein, dass vor der Maxime einer nachhaltigen und generationengerechten Haushaltspolitik eine wesentliche Erfordernis für Stadtrat und Stadtverwaltung darin besteht, Auszahlungen grundsätzlich nur bis zu der Höhe zuzulassen, wie ihnen auch entsprechende Einzahlungen gegenüberstehen. Hiervon sollte nur für Umschuldungen, sich selbst finanzierende Investitionen sowie im ausnahmsweisen Fall des Vorliegens einer außergewöhnlichen Notsituation abgewichen werden.

Hinsichtlich der Frage der Fraktionsfinanzierung geht die Verwaltung davon aus, dass sich das bisherige Modell, keine gesonderte Fraktionsfinanzierung durchzuführen und entsprechende Aufwendungen der Stadträte über die Entschädigung abzudecken, bewährt hat. Zudem werden Fraktionsräume und Büromaterial gestellt. Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass der entsprechende Passus in der Gemeindeordnung grundsätzlich von einer Fraktionsfinanzierung ausgeht. § 35a SächsGemO lautet:

"Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. In Gemeinden ab 30 000 Einwohner sollen ihnen Mittel gewährt werden. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Über ihre Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen."

Sollten hier von den Fraktionen Änderungen gewünscht sein, so sollten diese spätestens zur Haushaltsdiskussion besprochen werden.

Auch im Hinblick auf die Tätigkeiten der Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher geht die Verwaltung davon aus, dass sich, bei aller berechtigter Kritik an fehlender Einbeziehung im Einzelfall, die bisherige Form der Zusammenarbeit mit Oberbürgermeister und Verwaltung zur Förderung der Entwicklung der Ortschaften bewährt hat. Es finden regelmäßige Arbeitsberatungen der Ortsvorsteher mit den Bürgermeistern statt, die Ausgaben- und Investitionswünsche der Ortschaftsräte werden jährlich für den Haushaltsplan abgefragt und die die jeweilige Ortschaft betreffenden Investitionen sind im Haushaltsplan ersichtlich.

Die von den Änderungen betroffenen Paragraphen sind im Vergleich zur bisher geltenden Hauptsatzung in der Synopse, Anlage 2, dargestellt.

Die bereits eingereichten Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. zur Hauptsatzung sind hier unberücksichtigt geblieben und stehen gesondert zur Abstimmung. Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Bildung eines Jugend- sowie Seniorenbeirates nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Nach § 47 SächsGemO können durch Hauptsatzung sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Stadtrates und sachkundige Einwohner angehören. Sie unterstützen den Stadtrat und die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Aufgrund der lediglich unterstützenden Funktion steht Beiräten kein Recht zu einer verbindlichen Entscheidung zu. Die Kompetenzen der Beiräte sind klar zu definieren, hier besteht insoweit noch Erklärungsbedarf. Die Beiratsgröße (Mitglieder des Stadtrates sowie sachkundige Einwohner) wäre ebenfalls festzulegen. Die Beiräte wären wie Ausschüsse in den Sitzungskalender einzuordnen, die Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzung (Einladung/Niederschrift erstellen, Unterlagenversendung) würde dem Bereich

Stadtratsangelegenheiten obliegen. Der Antrag enthält keine Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen. Hier ist zu beachten, dass infolge des Wegfalls des Abwasserbetriebsausschusses und der Einführung eines zeitgemäßen Ratsinformationssystems die Anzahl der Stellen im Bereich Stadtratsangelegenheiten zuletzt von 2,5 VzÄ auf 2 reduziert wurde. Die Betreuung der zusätzlichen Beiräte ist durch das bestehende Personal nicht zu leisten, so dass von weiteren Personalkosten auszugehen ist. Daneben fallen entsprechend der Entschädigungssatzung Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzungsteilnahme an und es ist mit einem zusätzlichen sächlichen Verwaltungsaufwand (Porto-, Papier- und Kopierkosten) zu rechnen.

In Anbetracht dessen und vor dem Hintergrund, dass die vom Antragsteller benannten Angelegenheiten der Jugend und Senioren fast idealtypisch zum Sozial- und Kulturausschuss passen (vgl. dessen weitgefassten Aufgabenbereich in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung) sowie des Umstandes, dass in diesem Ausschuss ebenfalls sachkundige Einwohner vertreten sind, empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf.

Mättig
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1:** Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Freital
Anlage 2: Synopse